

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 75
Telefax 031 633 73 21

ouendr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

Bauabteilung

E - 3. APR. 2007

30. März 2007

U/Zeichen: wor
G/Nr: 150 07 103

**Belp: Überbauungsordnung ZPP Nr. X „Säget“
Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)**

1. Die vom Gemeinderat von Belp am 15.3.2007 beschlossene Überbauungsordnung ZPP Nr. X „Säget“ wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Überbauungsordnung liegt innerhalb der ZPP Nr. X „Säget“. Die im Rahmen der Ortsplanungsrevision neu geschaffene ZPP Nr. X „Säget“ wurde noch nicht genehmigt. Die Nutzungsordnung in diesem Gebiet ist jedoch im Genehmigungsverfahren unbestritten. Die massgebenden Vorschriften werden im Genehmigungsverfahren keine Änderungen erfahren. Unter diesen Umständen werden die Vorschriften ZPP Nr. X „Säget“ in Rechtskraft erwachsen. Das Abwarten bis zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens der Ortsplanung würde eine unnötige Verzögerung darstellen.
4. Die Gemeinde Belp wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Überbauungsordnung ZPP Nr. X „Säget“ mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Belp (3 Ex.)
 - dem Regierungsratthalteramt von Seftigen (1 Ex.)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (1 Ex.)

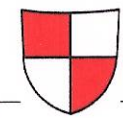
Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Überbauungsordnung ZPP Nr. X „Säget“ sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Adrian Lüthi, Vorsteher-Stv.

- RYP (intern)
- PAN (intern)
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung



Überbauungsordnung Zone mit Planungspflicht
ZPP Nr. X "Säget"

Überbauungsplan

GENEHMIGUNG

15. März 2007

Rev.: 25.08.06, 30.08.06, 12.09.06, 20.09.06, 28.09.06, 18.12.06, 04.01.07, 18.01.07

Mst 1 : 500

Format: 105/30

Die Überbauungsordnung ZPP Nr. X "Säget" besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Architektonisches Konzept

Heiniger Zutter & Partner AG

Architektur/ Planung + Bauleitung

Bahnhofstrasse 13

3125 Toffen

Tel 031 818 48 58

Fax 031 818 48 59

www.hzpag.ch

Überbauungsordnung

Adrian Strauss

Büro für Raumplanung und Städtebau

Optingenstrasse 54

Postfach 3000 Bern 25

Tel 031 335 10 10

Fax 031 335 10 11

info@straussplan.ch

Legende



Festlegungen

Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

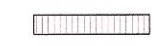
Bezeichnung Baufeld



Baufeld für oberirdische Hauptgebäude



Baulinie mit Anbaupflicht



Baufeld für Attikageschoss



Baufeld für Erschliessungsbauten



Baufeld für offene Erdgeschosshalle



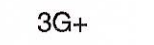
Baufeld für Arbeitsnutzung im Sockelgeschoss



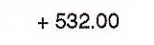
Gewässerbaulinie



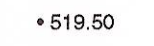
Baulinie für Sockelgeschoss



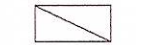
Geschosszahl



Gebäudehöhenkote (m.ü.M.)



Terrainhöhenkote (m.ü.M.)



offene Abstellplätze für Autos, Roller, Motorräder und Velos



Umschlagplatz und Parkierung



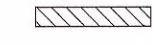
Zufahrt Autoeinstellhalle und Anlieferung



Notzufahrt



bestehende Verkehrsflächen



überdachte Veloabstellplätze



Gebäudezugang



Containerabstellplatz



öffentlicher Bereich Gürbebrücke



öffentliches Trottoir und Gürbeweg



Spielflächen und Grünbereiche



befahrbare Wegverbindung (Schotterterrassen)



Privatgärten, siedlungsinterne Aufenthaltsbereiche und Spielplätze



Pflanzbereich Hochstammbäume



Etapppierung

Hinweise

bestehende Bepflanzung Gürbeufer

Referenzvermessung



Genehmigungsvermerke

Vorprüfung 13.11.2006

1. Publikation im Amtsanzeiger vom 25.01.2007
2. Publikation im Amtsanzeiger vom 01.02.2007

Öffentliche Auflage vom 25.01. bis 23.02.2007

Einspracheverhandlungen -

erledigte Einsprachen -

unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwarungen -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 15.03.2007

Der Präsident

Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär

Markus Rösti

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Belp, den 15. März 2007

Der Gemeindegemeinderat

Markus Rösti

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN AM

30. MRZ. 2007

[Signature]



Überbauungsordnung Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. X "Säget"

Überbauungsvorschriften

GENEHMIGUNG

15. März 2007

Rev.: 25.08.06, 30.08.06, 12.09.06, 20.09.06, 26.09.06, 18.12.06, 04.01.07, 18.01.07

Die Überbauungsordnung ZPP Nr. X "Säget" besteht aus:

- **Überbauungsvorschriften**
- Überbauungsplan

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Architektonisches Konzept

Heiniger Zutter & Partner AG
Architektur/ Planung + Bauleitung

Bahnhofstrasse 13
3125 Toffen

Tel 031 818 48 58
Fax 031 818 48 59
www.hzpag.ch

Überbauungsordnung

Adrian Strauss
Büro für Raumplanung und Städtebau

Optingenstrasse 54
Postfach
3000 Bern 25

Tel 031 335 10 10
Fax 031 335 10 11
info@straussplan.ch

Zweck

Art. 1

Mit der ZPP Nr. X „Säget“ wird folgender Planungszweck verfolgt:

- Das Areal soll mit einer qualitativ gut gestalteten Überbauung für Dienstleistungen und Wohnen neu genutzt werden.
- Unter Berücksichtigung der Dorfkernnähe soll eine vielfältige Nutzung ermöglicht werden.
- Die Erschliessung und die Verkehrserschliessung für alle Verkehrsteilnehmenden ist sicherzustellen.

Wirkungsbereich

Art. 2

Die Überbauungsordnung ZPP X „Säget“ gilt für das im Überbauungsplan durch einen punktierten Perimeter gekennzeichnete Gebiet.

Stellung zur Grundordnung

Art. 3

Soweit diese Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt ergänzend die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Belp.

Inhalt des Überbauungsplanes

Art. 4

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- b) die Lage, Abmessung und Bezeichnung der Baufelder für oberirdische Hauptgebäude
- c) die Baulinien mit Anbaupflicht
- d) die Baufelder für Attikageschosse
- e) die Baufelder für Erschliessungsbauten
- f) die Baufelder für offene Erdgeschosshallen
- g) die Baufelder für Arbeitsnutzung im Sockelgeschoss
- h) die Baulinie für Sockelgeschoss
- i) die Gewässerbaulinie
- j) die Geschosszahl
- k) die Gebäudehöhenkoten (m.ü.Meer)
- l) die Terrainhöhenkoten fertiges Terrain (m.ü.Meer)
- m) die Lage der offenen Abstellplätze für Auto, Roller, Motorräder und Velos
- n) die Zufahrten Autoeinstellhalle und Anlieferung sowie die Notzufahrt
- o) die bestehenden Verkehrsflächen
- p) die Lage der überdachten Veloabstellplätze
- q) die Lage der Gebäudezugänge

- r) die Lage des Containerabstellplatzes
- s) der öffentliche Bereich Gürbeufer
- t) die Lage des öffentlichen Trottoirs und des Gürbeweges
- u) die Lage der Spielflächen und Grünbereiche
- v) die Lage der befahrbaren Wegverbindung (Schotterrasen)
- x) die Lage der Privatgärten, siedlungsinternen Aufenthaltsbereiche und Spielplätze
- y) die Pflanzbereiche für Hochstammbäume
- z) die Etappierung

Gestaltung

Art. 5

¹ Die Gesamtanlage von Bauten und Aussenräumen ist als bauliche und gestalterische Einheit zu konzipieren.

² Bauten und Aussenräume sind so zu gestalten, dass zusammen mit den bestehenden Bauten der Nachbarquartiere, dem angrenzenden Strassenraum und dem angrenzenden Bachraum der Gürbe eine gute Gesamtwirkung entsteht.

³ Der Gürberaum ist in die Aussenraumgestaltung miteinzubeziehen.

⁴ Die Aussenraumgestaltung hat nach einem Gesamtkonzept zu erfolgen.

Art und Mass der Nutzung

Art. 6

¹ Es ist Dienstleistung und Wohnnutzung gestattet. Die maximale Ausnützung beträgt 0,85. Der Anteil Wohnnutzung beträgt mindestens 0,45 und maximal 0,65. Der Anteil Dienstleistungsnutzung beträgt mindestens 0,2 und maximal 0,4.

² Entlang der Sägetstrasse sind im Erdgeschoss strassenseitig nur Läden und Dienstleistungen gestattet.

³ In den einzelnen Baufeldern sind die folgenden maximalen Bruttogeschossflächen gestattet:

Baufeld A/B	958 m ²
Baufeld C/D	958 m ²
Baufeld E/F	2100 m ²
Baufeld G	990 m ²
UG Gewerbe	140 m ²

Baufelder/ Baulinien

Art. 7

¹ Die Baufelder werden durch Baulinien gemäss Art. 90ff des Kant. Baugesetzes (BauG) umschrieben.
Ausserhalb der Baufelder sind Vertikalerschliessungskörper sowie offene Bauteile wie Sitzplätze, Pergolen, Rankengerüste, Veloabstellplätze, leichte Vordächer für Hauseingänge und dergleichen gestattet.

² Die Baulinien mit Anbaupflicht legen den Verlauf der Gebäudehülle verbindlich fest.

³ Offene Bauteile im Sinne von Art. 22 Baureglement (BR) dürfen auf der ganzen Fassadenlänge maximal 3.0 m über die Baulinien hinausragen.

Gebäude- und Terrainhöhenkoten

Art. 8

¹ Die maximale Gebäudehöhe ist im jeweiligen Baufeld durch Gebäudehöhenkoten (m.ü.M.) festgelegt.

² Das Niveau des fertigen Terrains wird durch Terrainhöhenkoten festgelegt (m.ü.M.). Diese dürfen um maximal 0.30 m über- oder unterschritten werden.

Dachgestaltung, Dachgeschoss

Art. 9

¹ Für Hauptbauten sind nur Flachdächer oder leicht geneigte Flachdächer gestattet. Diese sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, extensiv zu begrünen.

² Innerhalb der bezeichneten Baufelder ist ein Attikageschoss gestattet.

Abstellplätze

Art. 10

¹ Autoabstellplätze für Bewohnerinnen, Bewohner und Angestellte sind in einer zentralen Autoeinstellhalle unterzubringen.

² Entlang der Sägetstrasse und auf den bezeichneten Flächen sind offene Abstellplätze für Autos, Roller, Motorräder und Velos zu erstellen.

Überdachte Veloabstellplätze	Art. 11 In den bezeichneten Bereichen sind überdachte Veloabstellplätze zu erstellen. Weitere Veloabstellplätze sind im Innern der Gebäude unterzubringen.
Containerabstellplatz	Art. 12 An der bezeichneten Stelle ist ein gut integrierter und sorgfältig gestaltete Containerabstellplatz zu erstellen.
Öffentlicher Bereich Gürbebrücke	Art. 13 Der öffentliche Bereich bei der Gürbebrücke ist mit einem Mergelbelag zu gestalten und mit Bänken zu möblieren.
Spielflächen, Grünbereiche, Aufenthaltsbereiche, Spielplätze	Art. 14 Die siedlungsinternen Spielflächen, Grünbereiche, Aufenthaltsbereiche und Spielplätze dienen als Aufenthalts- und Spielbereich gemäss Art. 42 ff der Kantonalen Bauverordnung (BauV).
Pflanzbereiche für Hochstammbäume	Art. 15 An den bezeichneten Pflanzbereichen sind Hochstammbäume zu pflanzen. Die weitere Bepflanzung und die Pflanzenarten sind im Gesamtkonzept Aussenraumgestaltung gemäss Art. 5 Abs. 4 festzulegen.
Vereinbarung	Art. 16 Die Umsetzung der Überbauungsordnung wird mit einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.
Inkrafttreten	Art. 17 Die Überbauungsordnung tritt gemäss Art. 110 BauV mit der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung	13.11.2006
1. Publikation im Amtsanzeiger vom	25.01.2007
2. Publikation im Amtsanzeiger vom	01.02.2007
Öffentliche Auflage vom	25.01. bis 23.02.2007
Einspracheverhandlungen	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 15.03.2007

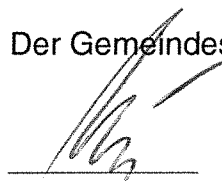
Der Präsident

Der Sekretär


Rudolf Neuenschwander
Markus Rösti

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Belp, den 15. März 2007

Der Gemeindeschreiber


Markus Rösti

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN AM

30. MRZ. 2007





Überbauungsordnung Zone mit Planungspflicht

ZPP Nr. X "Säget"

Erläuterungsbericht

GENEHMIGUNG

15. März 2007

Rev.: 25.08.06, 30.08.06, 12.09.06, 20.09.06, 26.09.06, 18.12.06, 04.01.07, 18.01.07

Die Überbauungsordnung ZPP Nr. X "Säget" besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- **Erläuterungsbericht**

Architektonisches Konzept

Heiniger Zutter & Partner AG

Architektur/ Planung + Bauleitung

Bahnhofstrasse 13

3125 Toffen

Tel 031 818 48 58

Fax 031 818 48 59

www.hzpag.ch

Überbauungsordnung

Adrian Strauss

Büro für Raumplanung und Städtebau

Optingenstrasse 54

Postfach

3000 Bern 25

Tel 031 335 10 10

Fax 031 335 10 11

info@straussplan.ch

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Terminübersicht	3
3. Planungsrechtliche Grundlage	4
4. Überbauungskonzept	5
5. Überbauungsordnung	6
6. Vorprüfung Kanton	7
7. Auflage	8
8. Anhang	9

1. Ausgangslage

Die bisherige Gewerbenutzung auf dem Areal Säget (Hirsig) wird aufgegeben. Das Areal soll – mit Ausnahme des bestehenden Gebäudes in Baufeld G – vollständig neu genutzt werden. Es soll eine Überbauung mit gemischter Nutzung gemäss Ortsplanung '06 realisiert werden. Entlang der Sägetstrasse ist Dienstleistungs-, Gewerbenutzung und teilweise Wohnnutzung, auf der Gürbeseite Wohnnutzung vorgesehen. Entlang der Gürbe ist eine öffentliche Wegverbindung zu erstellen.

Mittels Überbauungsordnung soll auf der Basis der ZPP-Vorschriften eine Quartierplanung als Grundlage für das Baugesuch festgelegt werden.

2. Terminübersicht

<i>Januar - Juli 2006</i>	<i>Projektbearbeitung</i>
<i>August</i>	<i>Entwurf Überbauungsordnung</i>
<i>Anfang September</i>	<i>Verabschieden Überbauungsverordnung zu Handen Vorprüfung</i>
<i>September - November</i>	<i>Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung</i>
<i>Dezember</i>	<i>Bereinigen Überbauungsordnung</i>
<i>Januar 2007</i>	<i>Beschluss zur öffentlichen Auflage</i>
<i>Februar</i>	<i>öffentliche Auflage Überbauungsordnung, 30 Tage</i>
<i>März</i>	<i>Einspracheverhandlungen</i>
<i>April</i>	<i>Beschlussfassung durch Gemeinderat und Einreichung zur Genehmigung an Kanton</i>

3. Planungsrechtliche Grundlage

Gemäss Ortsplanung '06 gelten folgende ZPP-Vorschriften:

ZPP Nr. X „Säget“

¹ Mit der ZPP Nr. X "Säget" wird folgender Planungszweck verfolgt:

- Das Areal soll mit einer qualitativ gut gestalteten Überbauung für Dienstleistungen und Wohnen neu genutzt werden;
- Unter Berücksichtigung der Dorfkernnähe soll eine vielfältige Nutzung ermöglicht werden;
- Die Erschliessung und die Verkehrserschliessung für alle Verkehrsteilnehmer ist sicherzustellen.

² Es ist Dienstleistungs- und Wohnnutzung gestattet. Die Ausnützung beträgt 0.85.

- Anteil Wohnen mind. 0.45 max. 0.65
- Anteil Dienstleistung mind. 0.20 max. 0.40

³ Die Verkehrserschliessung erfolgt ab Sägetstrasse. Im Innern des Areals sind alle Parkplätze (mit Ausnahme der Besucherparkplätze) in Einstellhallen unterzubringen. Entlang der Sägetstrasse ist Längsparkierung am Strassenrand gestattet.

⁴ Ab Gürbebrücke ist ein Fuss- und Radweg (3.0 m breit) bis zum bestehenden Fussgängersteg zu erstellen.

⁵ Entlang der oberen Böschungskante der Gürbe ist ein 2.5 m breiter Fussweg vom Fussgängersteg bis zur südlichen Parzellengrenze zu erstellen.

⁶ Es sind nur begrünte Flachdächer und flachgeneigte Flachdächer gestattet.

⁷ Entlang der Sägetstrasse gilt ein Strassenabstand von mind. 4.5 m mit Gestaltungsbaulinie. Es ist eine Baumreihe zwischen den Parkplätzen der Längsparkierung zu pflanzen. Im Erdgeschoss sind Strassenseitig nur Läden und Dienstleistungen gestattet.

⁸ Die max. Geschosshöhe beträgt 3 plus Attika. Entlang der Gürbe sind dreigeschossige Bauten (ohne Attika) mit sichtbarem Sockelgeschoss gestattet.

⁹ Der Gürberaum ist in die Aussenraumgestaltung mit einzubeziehen. Im Bereich angrenzend an die Gürbebrücke ist ein öffentl. Bereich mit mind. 3.0 m breiter Ausweitung des Gürbeufers zu schaffen. Der Abstand von Bauten zum Gürberaum beträgt mind. 10.0 m ab oberer Böschungskante.

¹⁰ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

4. Überbauungskonzept

4.1 Bautypologie

Die Überbauung besteht aus insgesamt sieben Baukörpern, welche sich in drei grössere und vier kleinere, quaderartige Bauten aufteilen. Das nördlichste Gebäude an der Sägetstrasse ist bestehend und kann innerhalb des Baufeldes ersetzt werden.

Die drei grösseren Bauten sind entlang der Sägetstrasse platziert, Ost-West orientiert und mit drei Vollgeschossen plus Attika vorgesehen. Die vier kleineren dreigeschossigen Bauten, sind Nord-Süd orientiert, reihen sich entlang der Gürbe auf und bilden mit den grösseren Bauten einen gemeinsamen erhöhten Innenhof.

Die sieben Baukörper sind auf einem Sockelgeschoss platziert, welches auf der Gürbeseite in voller Geschosshöhe in Erscheinung tritt.

4.2 Nutzung

Entlang der Sägetstrasse ist im Erdgeschoss Dienstleistungs- und Verkaufsnutzung vorgesehen. Im bestehenden Gebäude ist ausschliesslich Dienstleistungs- und Verkaufsnutzung und in der gesamten restlichen Überbauung ausschliesslich Wohnnutzung möglich. Das Sockelgeschoss nimmt die Lagerräume der Dienstleistungs- und Verkaufsnutzung, die Kellerräume der Wohnnutzung sowie eine Autoeinstellhalle auf.

4.3 Aussenraum

Im gemeinsamen Hof befinden sich die privaten Gärten. Entlang der Gürbe liegen eine öffentliche Wegverbindung und gemeinsame Grünbereiche. Im Norden der Siedlung, entlang der Sägetstrasse und im Süden der Siedlung sind oberirdische Abstellplätze vorgesehen.

4.4 Erschliessung

Die Erschliessung der Autoeinstellhalle im Sockelgeschoss erfolgt im Norden der Überbauung ab der Sägetstrasse. Im Süden werden die im Sockelgeschoss befindlichen Lager- und Arbeitsräume ebenfalls ab der Sägetstrasse mit einer Anlieferung erschlossen. Die neuen Gebäude werden jeweils ost- und südseitig über Laubengänge erschlossen.

5. Überbauungsordnung

Basis der Überbauungsordnung bildet das Vorprojekt des Architekturbüros Heiniger Zutter & Partner AG, Toffen. Die Überbauungsordnung besteht aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften. Die **Überbauungsvorschriften** regeln alle Inhalte, die nicht im nachstehenden Überbauungsplan dargestellt werden können.

Überbauungsplan



6. Vorprüfung Kanton

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 13. November 2006 wurde die nötige Abstimmung mit den Kantonalen Amtsstellen vorgenommen. Nebst dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) haben sich der Obergeringenieurkreis II (OI II), das Gewässerschutzamt und das Naturschutzinspektorat zur Überbauungsordnung geäußert.

Die vorliegende Überbauungsordnung wurde aufgrund des Vorprüfungsberichtes und der anschließenden Koordinationsgesprächen mit AGR und OI II (Wasserbau) bereinigt. Grundsätzlich äussert sich der Kanton positiv zur vorliegenden Planung:

Das ortsbauliche Konzept stützt sich auf die ZPP-Vorgaben. Der bestehende Bau im Baufeld G setzt bereits einen Massstab und bestimmt in der Folge weitgehend die Struktur entlang der Sägetstrasse. Mit Punktbauten entlang der Gürbe wird grundsätzlich eine verträgliche Baustruktur entlang dem Gürberaum realisiert. Problematisch ist das durchlaufende Sockelgeschoss und dessen vollständige Freilegung. Nur mit ausgeklügelten Bepflanzungskonzepten kann dies etwas cachiert werden. Die Überprüfung der Höhenlage der Einstellhalle resp. der Einbezug in die Gürberaumgestaltung (geschickte Terrainmodulation) ist angezeigt.

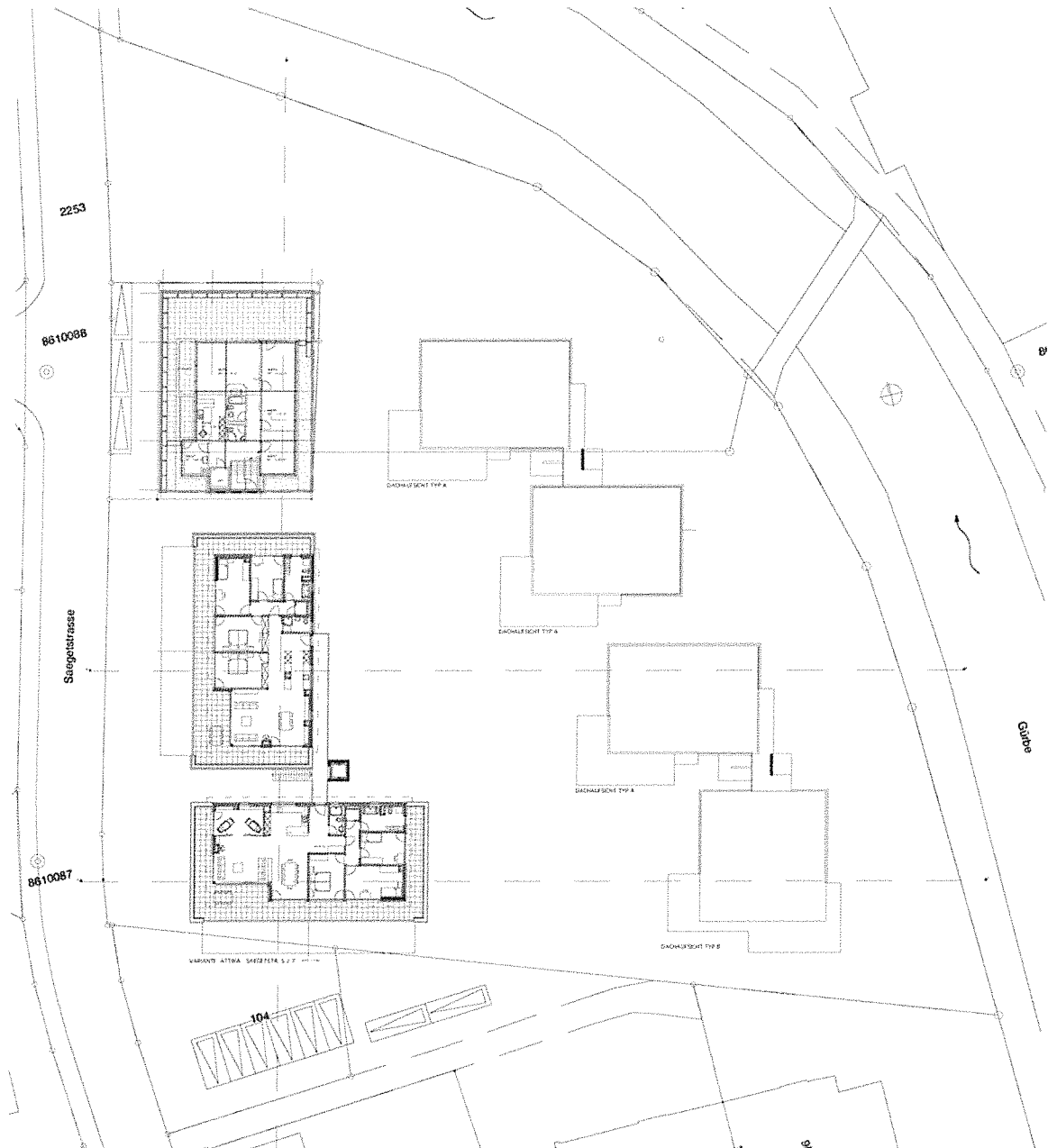
7. Auflage

Während der öffentlichen Auflage vom 25.01. bis 23.02.2007 sind keine Einsprachen eingereicht worden.

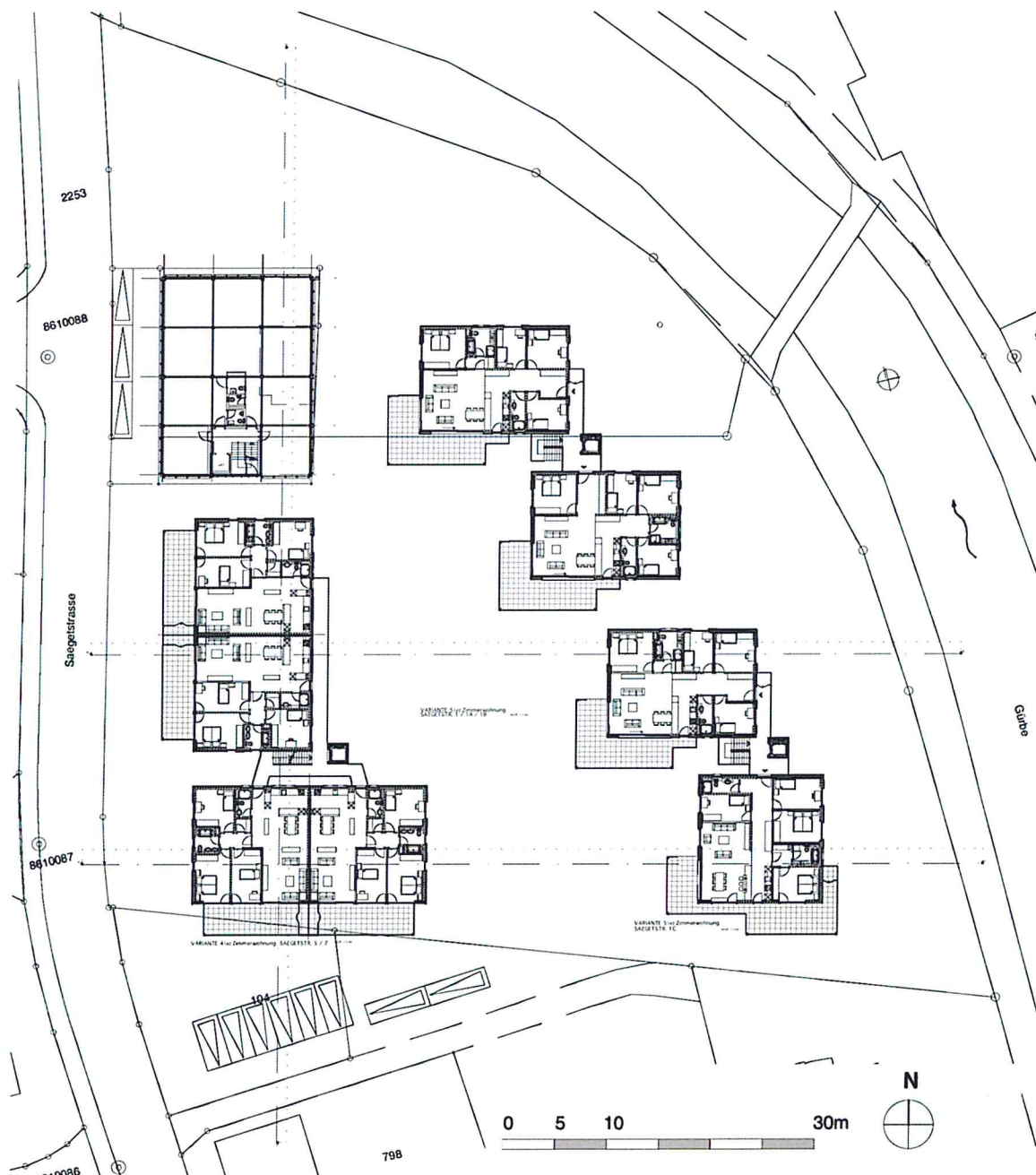
8. Anhang

- Vorprojekt des Architektur- und Planungsbüros Heiniger Zutter & Partner AG

Attikageschoss



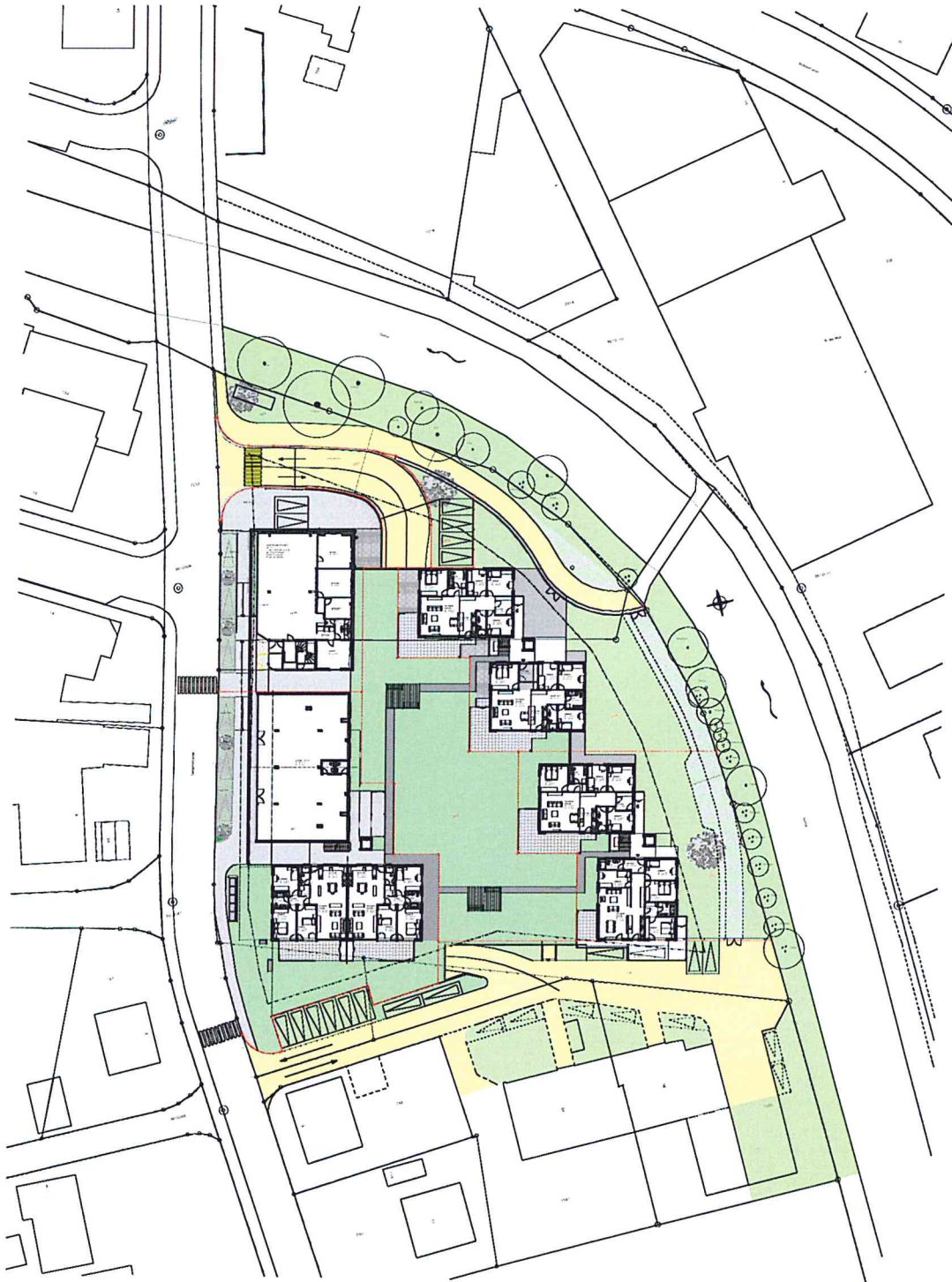
2. Obergeschoss



1. Obergeschoss



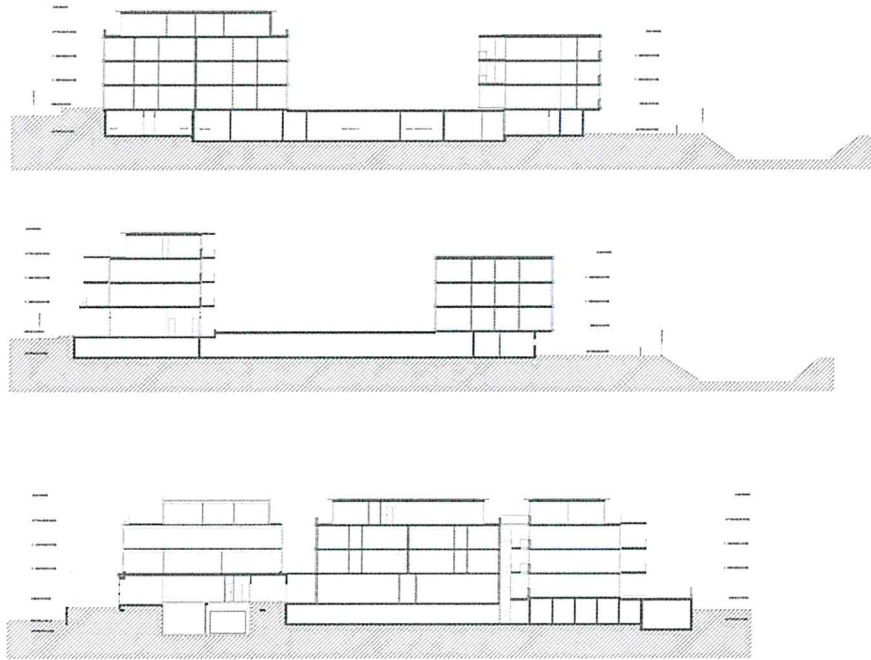
Erdgeschoss



Untergeschoss



Schnitte



Aussenvisualisierung

